

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tagesblatt Riesa.
Grenzstr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Großenhain.

Postfachamt: Dresden 1330
Ciccolini Riesa Nr. 22.

Nr. 279.

Mittwoch, 30. November 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 8.— Mark ohne Zustellgebühr. Einzelnummer 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundschreibzeile (7 Zeilen) 2.— Mark, Ortspreis 1,75 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweissungs- und Vermittlungsgebühr 75 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Schädliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Ranger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schönel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die Baumwollspinnerei Riesa in Großenhain beabsichtigt auf dem Flurstück 183 a für Großenhain eine Viechanlage zu errichten.

Gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtsmitteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen.

Großenhain, am 29. November 1921.

Die Amtshauptmannschaft.

Gaspreiserhöhung.

Die städtischen Kollegien haben sich infolge der erneut eingetretenen außerordentlichen Erhöhung der Kohlenpreise und der Arbeitslöhne u. dgl. genötigt gesehen unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. April 1920 auf Grund von § 8 der Gasbesuchsordnung für das städtische Gaswerk in Riesa in der Fassung des IV. Nachtrags vom 31. 12. 1919 folgenden zu bestimmen:

Vom 1. Dezember 1921 ab wird der Bezugspreis für 1 cbm Gas (durch Gasmesser bezogen) auf 2 M. — für Automaten gas auf 2,10 M. erhöht.

Die neuen Preise gelten ohne weiteres für alle Gasabnehmer, die nicht beim Eintritt der Preiserhöhung den Gasverbrauch einstellen und dies vorher behufs Absperrung der Privatgasleitung der Gaswerkverwaltung schriftlich angezeigt haben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. November 1921. Fnd.

Die städtischen Klavier- und Grammophonkäufer auf das Rechnungsjahr 1921 (1. April 1921—31. März 1922) ist am 1. Dezember fällig und spätestens bis zum 21. Dezember 1921 an unsere Steuerkasse — Rathaus, Erdgesch. — zu bezahlen.

Sualetch erhalten diejenigen Personen, die ein steuerpflichtiges Instrument (Flügel,

Tafelklavier, Pianino, Harmonium, Orgel, Violine, Orchesterklarinette, Violoncello, elektr. oder dynamisch betriebenes Klavier, Sprechapparat, Grammophon, Phonograph) im Besitz haben, denen aber Steuererstattungen deshalb nicht zugesprochen sind, Aufforderung, an der obengenannten Zahlstelle dies zu melden. Die Gemeindesteuerverordnung der Stadt Riesa schreibt vor, daß binnen 14 Tagen jedes Instrument anzumelden ist, welches durch Renovation oder Zusatz eingebracht wird und daß Zuwiderhandlungen als Steuerhinterziehung zu bestrafen sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. November 1921. Fnd.

Gasmessermiete.

Gemäß § 7 der Gasbesuchsordnung in der Fassung des IV. Nachtrags vom 31. 12. 1919 haben die städtischen Kollegien die Gasmessermietgebühr vom 1. Dezember 1921 wie folgt festgesetzt:

für einen 5 Raumigen Messer auf monatlich 1 M. — Wfg.	
" " 5 " " " " " " " " " " " "	1 " 20 "
" " 10 " " " " " " " " " " " "	1 " 50 "
" " 20 " " " " " " " " " " " "	2 " 50 "
" " 30 " " " " " " " " " " " "	3 " 50 "
" " 50 " " " " " " " " " " " "	5 " 50 "

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. November 1921. Fnd.

Brotmarkenausgabe in Großenhain.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 5. Dezember 1921 bis 1. Januar 1922 gültigen Brotmarken erfolgt in dieser Woche an den bereits bekannt gegebenen Tagen im hiesigen Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, vormittags von 8 bis 11 Uhr.

Großenhain (Elbe), am 30. November 1921. Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 30. November 1921.

— Künstlerische Schaulust. Reno hätte es leicht gehabt, sich und seinen Getreuen eine Abfälligkeit zu arrangieren, die erfüllt gewesen wäre von stimmungsvollen Beifallsbezeugungen und lauten Wiedersehenswünschen. Er hat das nicht getan. Mit einer bis ins kleinste erschütternden Darstellung von Thomas' Magdalena hat er uns verfallen; einer Nachschöpfung dieser Volkstragödie, die allerdings die Qualitäten seiner Spielweise und seiner Künstler mehr als jedes andere diesmal hier aufgeführte Bühnenstück erkennen ließ. Mit rühmlichen, echt Thomas'cher Deutlichkeit zogen Bilder wahren Lebens, das Gesicht so mancher Magdalena, Bilder des überlieferten Charakterismus und physischer Gestalt an uns vorüber. Herz und Hand, Intellekt und Wort hatten Szenen, Solos und Auftritte geschaffen, die, abgesehen von vereinzelt Störungen, den Zuschauer verzauberten ließen, daß er nur das Spiegelbild vor sich hatte. Die Wiedergabe wurde in besonderer Weise durch Reno und seine Gattin (Bauhin und Magdalena), Gertrud Walter (Mariam) und Alfred Schumann (Birgermeister) geklärt. — Die künstlerische Schaulust ist nun wieder abgeklungen. Wägen Reno und seine Getreuen die Gewissheit mitnehmen, daß sie in unserer Stadt eine große, treue und dankbare Zuschauerschaft aus allen Schichten der Bevölkerung sich erworben haben! Offen bleibt nur der Wunsch, daß die Abfahrt Reno's, im Januar auf einige Tage bei uns einkehren, mit unterhaltender Hilfe des Rates und des Stadtverordnetenkollegiums, denen wir alle unterschiedslos Dank wissen für die Förderung solcher Kunst und Kunstförderung, verwirklicht werde.

— Wägen Reno's Marionetten-Theater im Kronprinz hatte sich lebhaften Besuch zu erfreuen. Es ist auch tatsächlich des Besuches wert. Die Bühnendekoration ist geschmackvoll; die Figuren werden meisterhaft dirigiert und das unvermeidliche Kalauer ist so fidel, daß selbst die Sachverständigen des griesgrämigsten Epochenrades in Bewegung gesetzt werden. Sehenswert ist auch das jeder Vorstellung folgende Theatrum mundi.

— Operettenaufführung. Aus der Meißner Theaterkassette wird uns gebracht: In Höpners Theateraal gastiert am Mittwoch, den 7. Dezember das Meißner Stadttheater mit der entzückenden Operette in 3 Akten „Der fidele Geiger“ von J. Kaufman, Musik von Edmund Epler. Die heile, volkstümliche des guten Librettos, welches in seiner gemittelten Sentimentalität wie im Schwarzwaldbühnenstück anmutet, gibt hier den besten Ausschlag. Dem entsprechend zeigt die Musik einnehmende Schönheit, leicht und flott betont, voll bezaubernd und seliger Laune. Für frohen Humor, Wis und Komik ist reichlich gesorgt. Diese Neuheit ist den altbewährten Operetten volkstümlicher Art absolut gleichwertig und verspricht dem Rieser Publikum zweifellos einen guten Abend.

— Lichtbildervortrag über die Reichsverfassung. Nächsten Freitag, den 2. Dezember 1921, findet ein Lichtbildervortrag über die Reichsverfassung in Höpners Saal statt. Das Volk muß die in der Reichsverfassung festgelegten Rechte und Pflichten kennen lernen. Ihr Aufbau und ihre Wesen müssen in Fleisch und Blut übergehen, dann erst wird es seine Bedeutung für sich und das Land erkennen lernen und die hartnäckigsten Verteidiger werden. Dieser Lichtbildervortrag ist sehr instruktiv und leicht verständlich, von pädagogischem und staatsrechtlichem Gesichtspunkte vorzüglich begutachtet. Der Vortrag mit seinen bildlichen Darstellungen wird allen das bieten, was erwartet wird. Es wird gehofft, daß dieser lehrreiche Vortrag recht zahlreich besucht wird.

— Wirtschaftsbetriebe für die Angehörigen. Von Angehörigen aus wird uns geschrieben: In der am 20. ds. Mts. zwischen dem Verein für Handel und Gewerbe für den Amtsgerichtsbezirk Riesa und dem am Tarifverträge vom 1. 8. 1920 beteiligten Angestellten-Organisationen stattgefundenen Verhandlung wurde folgendes vereinbart: Die seit Monat September 1921 gültigen Gehaltsätze bleiben bis 31. Dezember 1921 bestehen. Die Angestellten erhalten Ende dieses Monats außer ihrem Gehalt eine Wirtschaftsbetriebe von mindestens einem halben Monatslohn. Die bisher pagierten Weihnachtsgattika-

tionen und gemachten Geschenke sollen durch Zahlung der Wirtschaftsbetriebe unberührt bleiben.

— Die Bahnenfelder Margarine-Werke H. A. Mohr, G. m. b. H., veröffentlichen in der vorliegenden Nummer ein Inserat „Zur Aufklärung“, auf das wir hiermit aufmerksam machen.

— Milchpreisregelung durch den Landwirtschaftlichen Landesverband Sachsen e. V. Unter Zugrundelegung der vom Landwirtschaftlichen Landesverband Sachsen beschlossenen Richtlinien für die monatliche Regelung der Milchpreispreise sind diese für den Monat Dezember 1921 wie folgt festgelegt worden: Bei Lieferung ab Stall M. 3,35 pro Liter, bei Lieferung frei Verlade- bzw. Abgangstation, Molkefrei oder Sammelstelle M. 3,55 pro Liter, bei von einer Landmolkerei erfolgter Lieferung molkeeremig behandelte und in einwandfreier Beschaffenheit eintreffende Vollmilch frei Abgangstation M. 4,15 pro Liter. Bei literweisem Verkauf der Vollmilch ab Stall in ländlichen Gemeinden kann der Landwirt zur Deckung der ihm hierdurch entstehenden Verluste und Sonderkosten einen den Verhältnissen entsprechenden höheren Preis nehmen, der jedoch im äußersten Falle nicht mehr als 87 Prozent des vom organisierten Milchhandel der nächstliegenden Stadt festgesetzten Kleinhandelspreises betragen darf.

— Dem Verein zum Schutze der Sächsischen Schweine ist für seine Zwecke eine Lotterie von 100 000 Loten zu 4 Mark genehmigt worden. Die Ziehung findet am 15., 16. und 17. Dezember statt und sind Lose bei den bekannten Verkaufsstellen zu haben.

— Verkaufsstellen der Pferde. Die Verkaufsstellen der Pferde, die früher in Sachsen niemals vorgekommen ist, herrscht seit Mitte dieses Jahres vornehmlich in den Amtshauptmannschaften Meißen und Borna. Zur wirksamen Bekämpfung dieser für die sächsische Verbeizung höchst nachteiligen Seuche hat das Wirtschaftsministerium durch Verordnung vom 20. Oktober 1921 (Sächs. Gesetzblatt S. 347) verschärfte Bestimmungen erlassen, die den Besitzern von Pferden in den durch die Seuche besonders gefährdeten Gebieten von den Amtshauptmannschaften zugestimmt werden. Da indessen die Bekämpfungsvorrichtungen, die u. a. auch den Handel und Verkehr mit Pferden betreffen, auch manche nicht unmittelbar beteiligte Kreise angeht, so wird hiermit auf die Verordnung besonders hingewiesen. Sie ist außer von der Druckerei von E. Reinhold & Söhne in Dresden auch durch die Druckerei von E. Heinrich in Dresden-Neustadt zu beziehen.

— Säumige Getreideablieferer. Die den Getreideerzeugern auferlegte Umlage war bis zum 15. Oktober 1921 in einem Viertel an die Reichsgetreidekasse zu liefern. Wer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, hat nach den geltenden Bestimmungen für das nicht rechtzeitig gelieferte Getreide Ersatz in Geld zu leisten und zwar ist dabei der Unterschied zwischen dem Umlagepreis für Weizen und dem Preise für ausländischen Weizen zuzüglich eines Aufschlages von einem Viertel dieses Unterschiedes zu zahlen. Als Preis des ausländischen Weizens hat die Reichsgetreidekasse für den abgelaufenen Liefertermin den Betrag von 620 Mark für einen Doppelpentner festgesetzt. Der Umlagepreis für Weizen ist 290 Mark für einen Doppelpentner, der Preisunterschied 330 Mark, das ein Viertel mit 82,50 Mark; zusammen für einen Doppelpentner ein Ersatzleistungsbetrag von 487,50 Mark. Entsprechende Zahlungsaufforderungen werden den säumigen Erzeugern nunmehr zugehen.

— Zur Frage des Vorkaufsrechts bei Grundstücksveräußerungen. Nach Paragraph 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken vom 20. 11. 1920 steht bei genehmigungsbedürftigen Veräußerungen, die nicht im Wege der Zwangsversteigerung erfolgen, in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtgemeinde, im übrigen dem Bezirksverband, in dessen Bereich das Grundstück gelegen ist, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu, wovon die Verkaufsberechtigten bei einer ganzen Reihe von Grundstücksveräußerungen Gebrauch gemacht haben. In mehreren Fällen haben nun die betroffenen Grundstücksbesitzer gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts Rekurs eingelegt oder Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht beantragt. Das Oberverwaltungsgericht hat hierauf entschieden, daß gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts kein Rechtsmittel gegeben ist. Nach dem Gesetz über den Verkehr mit Grund-

stücken ist ein Rekurs nur zulässig gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde, wenn von dieser die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstücks verweigert wird. Dieses Rechtsmittel ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Stadtgemeinde oder der Bezirksverband von dem ihnen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken zufließenden Vorkaufsrecht Gebrauch machen.

— Die sächsische Regierung zur neuen Beamtenbesoldungsvorlage des Reichs. Über die Stellungnahme der sächsischen Regierung zu der letzten Beamtenbesoldungsvorlage des Reichs sind in der Tages- und Fachpresse unrichtige Mitteilungen verbreitet worden. Es ist demgegenüber folgendes festzustellen: Bei den vorbereitenden Besprechungen in Berlin hat sich die sächsische Regierung trotz Billigung der grundsätzlichen Minderheiten der Reichsregierung für eine ausreichende Erhöhung der Bezüge der unteren Beamtengruppen eingesetzt. Tatsächlich sind denn auch die Grundgehälter dieser Gruppen bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaften über den ursprünglichen Plan hinaus aufgebessert worden. Der sächsische Regierung erliegen jedoch diese Erhöhungen keineswegs ausreißend. Sie hat deshalb im Reichsrat zunächst zwei Anträge gestellt um die Bezüge der unteren Gruppen über die Vorlage hinaus zu verbessern, und zwar forderte der erste Antrag die Staffelung der Ausgleichtssätze, beginnend mit 25 Prozent für die Gehaltsstufe der Gruppen 1 bis 4, der zweite die Festsetzung eines Mindeststeuersatzes, ebenfalls zugunsten der Befoldungsgruppen 1 bis 4. Beide Anträge wurden im Reichsrat gegen wenige Stimmen abgelehnt. Da somit die erstrebte Verbesserung der Vorlage nicht zu erzielen war, hat die sächsische Regierung im Reichsrat ihre Stimmen gegen das Gesetz abgegeben, während mit Ausnahme von Thüringen, das sich der Abstimmung nach Abgabe einer Protesterklärung enthält, alle übrigen Länder für das Gesetz gestimmt haben.

— Die Materialkassen in den Rostrotwerken. Das Dresdner Polizeipräsidium teilt zu den Behörden eines Teiles der Presse über weiteres Material, das in den Rostrotwerken erfaßt worden ist, folgendes mit: Nachträglich wurde von der Direktion und dem Betriebsrat der Rostrotwerke weiteres Material umfänglich bei der Erfassungsabteilung des Reichsstaatsministeriums in Dresden zur ordnungsgemäßen Erfassung angelegt. Daraufhin wurde dieses Material, und zwar eine größere Anzahl Geschosse, vom Polizeipräsidium beschlagnahmt und übergeben. Die Verhandlungen mit der für die Verwertung solchen Materials zuständigen Reichsstaatsanwaltschaft sind insofern ausgenommen worden. Damit ist die ordnungsmäßige Abführung auch dieses Materials gemäß dem Friedensvertrage gewährleistet. Auch dieses Material stammt nach den übereinstimmenden Angaben der Direktion und des Betriebsrates aus der Zeit vor Kriegsausbruch.

— Die Mehrkosten der Beamtengehälter werden bekanntlich vom Reich vorgeschrieben, wenn Länder und Gemeinden dazu nicht instande sind und wenn die Länder sich verpflichten, ihrerseits den Gemeinden auf gleiche Weise zu helfen. Der sächsische Staat erklärt sich bereit, den betreffenden Gemeinden die Mehrkosten auf Antrag vorzuschüsse gegen 3/4 Prozent zur Verfügung zu stellen. Die Vorschüsse müssen nebst Zinsen spätestens am 1. Oktober 1922 zurückgezahlt werden. Auf die Gehälter der Beamten der Gemeindebetriebe (Kraft-, Gas-, Wasserwerke, Straßenbahnen, Sparkassen usw.) gibt es keine Vorschüsse. Auf Antrag übernimmt der Staat auch selbstständig tätige Bürger für entsprechende Darlehen der Gemeinden. — Für das Kalenderjahr 1920 noch rückständige Nachmeldungen über Dienst- und Ruhegehaltsätze und Berechtigungen müssen nach einer Verordnung nunmehr umgehend an die Finanzämter abgegeben werden. Dazu wird bemerkt, daß solche Besätze, die im Kalenderjahr 1921 für das Kalenderjahr 1920 bereits nachgezahlt wurden, aber noch nachgezahlt sind, zu den Einkünften für 1920 gehören.

— Tagung der sächsischen Mietervereine. Der Landesverband Sachsen im Bunde deutscher Mietervereine hielt am Sonntag hier seinen zweiten außerordentlichen Verbandstag unter großer Beteiligung ab. Der Bundesvorsitzende Herrmann, Dresden, konnte eine große Zahl von Abwesenden darunter Vertreter der